

Allgemeine Geschäftsbedingungen der nGENn GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der nGENn GmbH, Erdfunkstelle 1, 61267 Neu-Anspach (im Folgenden „nGENn“) und dem Auftraggeber.

Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, wenn nGENn schriftlich der Geltung zustimmt. Die im jeweiligen schriftlichen Auftrag enthaltenen Vereinbarungen bzw. sonstige im Einzelfall mit dem Auftraggeber schriftlich getroffenen, individuellen Vereinbarungen einschließlich aller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

2. Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflichten

Sowohl die nGENn als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von drei Jahren fort.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,

- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger den anderen Vertragspartner vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- d) die der Empfänger unabhängig von der Kenntnis der vertraulichen Informationen selbständig entwickelt oder entwickeln lassen hat.

Die nGENn wird vertragsbezogene Unterlagen aufbewahren, sofern eine gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflicht besteht. Darüber hinaus ist die nGENn zur Aufbewahrung zu Dokumentationszwecken berechtigt; etwaige gesetzliche oder vertragliche Herausgabeansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat der nGENn alle relevanten Informationen, die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen notwendig sind, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Soweit zur Durchführung der Leistung der nGENn Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Dazu zählt insbesondere die Teilnahme aller Mitarbeiter des Unternehmens, deren Anwesenheit in vereinbarten Besprechungen und Arbeitstagen erforderlich ist und die Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Projektbeiträge von Mitarbeitern und sonstigen Vertretern.

Sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist die nGENn berechtigt, ihm etwaigen dadurch entstehenden Mehraufwand zu den im Projekt kalkulierten Tagessätzen in Rechnung zu stellen.

Im Falle von Beratungsleistungen in Vorbereitung einer Managementsystemzertifizierung: In der Regel erfordert ein erfolgreiches Zertifizierungsverfahren eines Managementsystems, dass seitens der nGENn zusammen mit dem Auftraggeber konzipierte Prozesse mit Datenschutz- bzw. Informationssicherheitsrelevanz seitens des Auftraggebers dokumentiert, veröffentlicht und in der Praxis umgesetzt und in der Folge nachweislich „gelebt“ werden. Auch ist es für eine erfolgreiche Zertifizierung von Managementsystemen i.d.R. erforderlich, interne Audits und weitere Kontrolltätigkeiten zu planen und nachweislich umzusetzen.

Der Auftraggeber wird diese erforderlichen Schritte im Hinblick auf die Seiten des Auftraggebers gewünschte Zertifizierung unterstützen bzw. diese Maßnahmen im erforderlichen Maße durchführen.

Etwaige Maßnahmen, die zum einen Normenanforderung sein können oder solche, die aus regelmäßigen oder Anlass bezogenen Risikoanalysen resultieren und die insgesamt als angemessen angesehen werden, müssen seitens des Auftraggebers geplant bzw. in der Praxis umgesetzt werden, um eine Zertifizierungsfähigkeit zu erreichen.

nGENn wird in solchen Fällen auf die Relevanz hinweisen und eine entsprechende Priorisierung von Maßnahmen zusammen mit dem Auftraggeber vornehmen.

4. Leistungszeitraum; Leistungshindernisse

Der Leistungszeitraum beginnt nach Absprache und die Einsatztage werden individuell mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Sollten die für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter der nGENn vor Projektbeginn oder während des Projektes unvorhersehbar ausfallen, so darf die nGENn zur Erfüllung ihrer Pflichten eine(n) andere(n) adäquate(n) Mitarbeiter/in mit der Umsetzung des Projektes betrauen.

Die Absage von geplanten/vereinbarten Projektarbeitstagen muss mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn erfolgen. Bis zu einem Zeitpunkt von zwei Arbeitstagen vor geplanten Arbeitsbeginn wird der ausgefallene Personentag mit 50% des vereinbarten Tagessatzes berechnet. Bei einer kurzfristigen Absage < 2 Arbeitstage wird der ausgefallene Personentag mit 100% des vereinbarten Tagessatzes berechnet. Grundsätzlich werden für den Tag alle bereits entstandenen Kosten (z. B. bereits gebuchte Flüge, etc.) die nicht mehr stornierbar sind, zu 100% an den Auftraggeber berechnet.

5. Abnahme, Prüfung und Mängelrüge

Der Auftraggeber wird, soweit eine Abnahme vereinbart wurde, die Übergabe der Arbeitsergebnisse schriftlich bestätigen. Die Prüffrist beträgt zwei (2) Wochen ab Übergabe der Arbeitsergebnisse, sofern nichts anderes vereinbart ist. nGENn steht innerhalb der Prüffrist für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung. Das Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Ablauf der Prüffrist des Arbeitsergebnisses schriftlich erklärt, dass er die Abnahme wegen wesentlicher Mängel des Arbeitsergebnisses verweigert. Der Auftraggeber hat hierbei die geltend gemachten Mängel einzeln und angemessen zu spezifizieren. Die nGENn kann sodann nach ihrer Wahl die Mängel beseitigen oder die Leistung nochmals mangelfrei erbringen. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Rücktritt

Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht nur dann, wenn die nGENn die Pflichtverletzung, aufgrund derer der Rücktritt erklärt werden soll, zu vertreten hat und eine Mängelbeseitigung gemäß Art. 6 unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Auftraggebers rechtfertigen. Der Rücktritt ist schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erklären.

7. Haftung

Die nGENn haftet uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, welche auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von der nGENn, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie haftet des Weiteren für Schäden, welche von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der nGENn, seiner gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die nGENn haftet auch für Schäden, welche durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Sie haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind.

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung der nGENn – und zwar ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

Soweit die Haftung der nGENn nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer*innen, Mitarbeitenden, Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen.

8. Nutzungsrechte

Die bei der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen der nGENn (z.B. Gutachten-, Prüf- und Beratungsleistungen) und dabei gelieferte/erzeugte Prüfberichte, Dokumentenvorlagen und Mappings dürfen nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verwendet werden.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, räumt die nGENn dem Auftraggeber daher an seinen urheberrechtsfähigen Leistungen jeweils ein Einfaches, nicht übertragbares sowie zeitlich und räumlich auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber darf gelieferte/erzeugte Prüfberichte, Dokumentenvorlagen und Mappings weder selbst noch durch Mitarbeiter an Dritte bekanntgeben oder zugänglich machen. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen, auch auszugsweise, ist nur zulässig, wenn und soweit nGENn zuvor schriftlich eingewilligt hat.

Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser, an die nGENn eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 zu zahlen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Preise und Konditionen des jeweils aktuell vorliegenden Angebots der nGENn. Etwaige abweichende Preise und Konditionen müssen im jeweiligen schriftlichen Auftrag enthalten sein und haben in jedem Fall Vorrang.

Die Abrechnung von Leistungen der nGENn erfolgt jeweils monatlich zum Ende eines Monats auf Basis der geleisteten Beratertage. Der Rechnung wird eine Aufwandsübersicht beigelegt.

Die Zahlung der Rechnungsbeträge hat innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ohne Abzug zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter, schriftlicher Vereinbarung zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der nGENn steht dem Vertragspartner nicht zu. Eine Aufrechnung mit Gegenforderung ist nur dann möglich, wenn die nGENn im Einzelfall zustimmt oder die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist.

10. Datenschutz

Die nGENn sichert die Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO zu. Sämtliche Mitarbeitenden der nGENn wurden diesbezüglich sensibilisiert und zusätzlich schriftlich zur Vertraulichkeit, auf das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG verpflichtet.

Bei der Auftragsausführung verarbeitet die nGENn regelmäßig auch personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers. Dies geschieht zweckgebunden im Rahmen der Zusammenarbeit, um die zur Aufgabenerfüllung erforderliche persönliche Korrespondenz zu ermöglichen. Dem Auftraggeber obliegt es, seinerseits die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren und diese auf die geltenden Datenschutzbestimmungen der nGENn hinzuweisen.

11. Datenverarbeitung

Die vom Auftraggeber übermittelten Daten werden von der nGENn unter Wahrung der in Art. 5 DSGVO normierten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet. Die nGENn sichert durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Daten des Auftraggebers vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

12. Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Homburg, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.